

Richtlinien für das Einbürgerungsverfahren betreffend ausländische Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller

vom 12. November 2001

mit Änderungen vom 20. Dezember 2004 und 19. November 2007

Der Gemeinderat erlässt folgende Richtlinien für ein transparentes und für die Stimmberechtigten einfach verständliches Einbürgerungsverfahren:

1. Grundsätzliches

A) Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 29. September 1952
- Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts vom 17. Mai 1992
- Verordnung zum Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts vom 27. Januar 2006

B) Berechtigung zur Gesuchstellung

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen kann das Gesuch um Einbürgerung jeder gut beleumundete Ausländer stellen,

- der während mindestens 12 Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuchs
- der von den in der Schweiz verbrachten Jahren mindestens 5 Jahre im Kanton Obwalden gewohnt hat
- der von den im Kanton verbrachten Jahren mindestens 3 Jahre in der Gemeinde Alpnach verlebt hat

2. Einbürgerungsverfahren

A) Gesuchsformulare / Herausgabe

Die Gesuchsformulare können beim Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons oder bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

B) Gesuchsformulare / Einreichung

Die durch den Gesuchsteller ausgefüllten Formulare und die auf dem Gesuchsbogen geforderten Beilagen werden durch den Gemeindeschreiber auf ihre Vollständigkeit geprüft.

C) Vorentscheid des Gemeinderates

Die Gemeinderatsmitglieder, welche die Gespräche führen werden, stellen dem Gemeinderat aufgrund der kommunalen Voraussetzungen und den eingereichten Gesuchen einen entsprechenden Antrag. Werden nach Ansicht des Gemeinderates nicht alle kommunalen Voraussetzungen erfüllt, wird diese ablehnende Haltung den Gesuchstellern mitgeteilt mit der Aufforderung um Bekanntgabe, ob sie das Gesuch aufgrund der Aktenlage aufrechterhalten wollen. Das Gesuch wird nur an den Bund weitergeleitet, wenn der Gesuchsteller trotz der Ablehnung seines Gesuches durch den Kanton oder den Gemeinderat darauf besteht, die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung zu erhalten.

D) Einholen der Eidg. Einbürgerungsbewilligung

Nach Prüfung der Gesuchsunterlagen durch die Gemeinde wird das Dossier an das kantonale Justiz- und Sicherheitsdepartement weitergeleitet. Dieses holt beim Bund die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein.

E) Polizeilicher Führungsbericht gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. e BRV

Im selben Jahr in welchem das Einbürgerungsgesuch an die Gemeindeversammlung gelangt, werden die Gesuchstellenden vom Justiz- und Sicherheitsdepartement aufgefordert bei der Polizei einen Führungsbericht erstellen zu lassen. Dieser dient als Grundlage für das weitere Verfahren und enthält folgende Angaben über die gesuchstellende Person:

- Meldeverhältnisse
- Gesundheitszustand
- militärische Verhältnisse
- Betreibungen, Verlustscheine, Steuern
- politische Einstellung
- eheliche Gemeinschaft
- Eingliederung, Sprachkenntnisse
- Verhalten in der Schule
- Verhalten am Arbeitsplatz
- polizeiliche, fremdenpolizeiliche Vorkommnisse
- hängige Strafuntersuchungen (inkl. JUGA OW)
- Verurteilungen (inkl. JUGA OW)

F) Einbürgerungsgespräch

Sind die formellen Voraussetzungen erfüllt, werden die einzubürgernden Personen vom Gemeindepräsidium und einem weiteren Ratsmitglied besucht und es wird mit allen am Verfahren Beteiligten ein ausführliches Gespräch anhand folgender Gesprächsleitlinien geführt:

- Anwendung der deutschen Sprache (mündlich)
- Familiäre Verhältnisse
- Berufliche Tätigkeit
- Beweggründe zur Einbürgerung
- Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse
- Integration in der Gemeinde (gesellschaftliche Verbundenheit)
- Freizeit/Hobbys
- Kenntnisse und Interesse am politischen Geschehen der Gemeinde, des Kantons und der Schweiz
- Grundkenntnisse über unser Staatssystem
- Erläuterungen zum polizeilichen Führungsbericht

Die genannten Kriterien gelten für alle am Einbürgerungsverfahren beteiligten Familienmitglieder. Die Gespräche werden in einem Protokoll festgehalten.

G) Entscheid Gemeinderat

Nach Vorliegen der Eidg. Einbürgerungsbewilligung und des Führungsberichtes stellt das Präsidium aufgrund der vorhandenen formellen Unterlagen und der geführten Gespräche einen entsprechenden Antrag zuhanden des Gemeinderates. Der Gemeinderat fasst seinen Beschluss und stellt Antrag zuhanden des Stimmvolkes. Die Botschaft an das Stimmvolk enthält Angaben über die einzubürgernde Person, die Höhe der Einbürgerungsgebühr und deren Verwendung.

H) Stimmvolk Alpnach

Einbürgerungsgesuche müssen dem Stimmvolk an der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.

I) Einbürgerungsgebühr

Die Einbürgerungsgebühr für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts richtet sich nach dem Reglement über Gebühren und Entschädigungen der Einwohnergemeinde Alpnach vom 20. November 2006 (Art. 22 - 24).

Art. 22 Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

Die Bearbeitungsgebühr für Ausländerinnen und Ausländer, die das Gesuch stellen, das Bürgerrecht der Gemeinde Alpnach zu erwerben, beträgt:

- | | | |
|---|-----|---------|
| a) Eine erwachsene Person ab 18 Jahren | Fr. | 1'200.– |
| b) Ein Ehepaar | Fr. | 1'800.– |
| c) Ein Kind bis 18 Jahre bei Einbürgerung mit den Eltern | Fr. | 200.– |
| d) Ein Kind bis 18 Jahre bei selbstständiger Einbürgerung | Fr. | 700.– |

Art. 23 Nichtigerklärung

Die Gebühr für das Verfahren der Nichtigerklärung auf Gemeindeebene beträgt Fr. 500.–.

Art. 24 Einforderung der Bearbeitungsgebühr

¹ Die Bearbeitungsgebühr wird mit dem Endentscheid des Einwohnergemeinderates oder der Gemeindeversammlung festgesetzt und zur Zahlung fällig. Sie wird in der Regel als Kostenvorschuss erhoben. Die Einbürgerungsgesuche müssen erst behandelt werden, wenn der Kostenvorschuss geleistet ist.

² Der Kostenvorschuss wird nicht zurückerstattet, unabhängig vom Ergebnis des Entscheids des Einwohnergemeinderates oder der Gemeindeversammlung. Endet das Verfahren vorzeitig, ist der Kostenvorschuss unter Abzug des durch die Gemeinde geleisteten Aufwandes zurückzuerstatten.

J) Änderung im Zivilstand sowie Erreichen der Volljährigkeit

Haben sich Kinder einer gesuchstellenden Familie während dem Einbürgerungsverfahren verheiratet, so gelten diese als Einzelgesuchstellende. Dasselbe gilt auch bei Erreichen der Volljährigkeit.

3. Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinien kommen mit der Verabschiedung durch den Gemeinderat zur Anwendung. Sämtliche hängigen Einbürgerungsgesuche werden ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Einreichung ausnahmslos nach den vorliegenden Richtlinien bearbeitet.

Einwohnergemeinderat Alpnach



Michael Siegrist
Gemeindepräsident



Hans Strcker
Gemeindeschreiber